

# Landschaftsplan Nr. 2, Bornheim

# Entwicklungsziele

## 1 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT

### 1.1 Entwicklungsziel 1 (a bis c)

#### 1.10 Entwicklungsziel 1 a

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

#### 1.11 Entwicklungsziel 1 b

Erhaltung prägender Landschaftsbestandteile sowie Anreicherung und ökologische Aufwertung mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen

#### 1.12 Entwicklungsziel 1 c

Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Laubwäldern und sonstigen naturnahen Landschaftselementen reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft

#### 1.2 Entwicklungsziel 2

Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen

#### 1.3 Entwicklungsziel 3 (a + b)

#### 1.30 Entwicklungsziel 3 a

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

#### 1.31 Entwicklungsziel 3 b

Wiederherstellung einer ursprünglich geowissenschaftlich und ökologisch wertvollen Landschaft, die stark anthropogen überformt und in ihrem Wirkungsgefüge verändert worden ist

#### 1.4 Entwicklungsziel 4

Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung und andere Verfahren

Die Entwicklungsziele stellen flächendeckend das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar.

Sie sollen nach § 33 LG bei allen behördlichen Maßnahmen berücksichtigt werden.

# Festsetzungen

## 2 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

- 2.1 Naturschutzgebiete
- 2.2 Landschaftsschutzgebiet
- 2.3 Naturdenkmale
- 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

## 3 ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN

- 3.1 Überlassen der natürlichen Entwicklung
- 3.2 Bewirtschaftung oder Pflege

## 4 BESONDERE FESTSETZUNG FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG

- 4.1 Festsetzungen für Erstaufforstungen
- 4.2 Festsetzungen für Wiederaufforstungen
- 4.3 Festsetzungen für die Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

## 5 ENTWICKLUNGS- UND PFLEGEMAßNAHMEN

- 5.1 Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume
- 5.2 Anpflanzungen
- 5.3 Herrichten von Abgrabungsflächen oder anderen geschädigten Grundstücken
- 5.4 Beseitigung störender Anlagen
- 5.5 Pflegemaßnahmen
- 5.6 Anlage von Kräuter- und Staudensäumen
- 5.7 Liste bodenständiger Gehölze für Anpflanzungen
- 5.8 Gemäß § 47 LG NW gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile

In der Entwicklungs- und Festsetzungskarte werden 24 22 Naturschutzgebiete, 10 Naturdenkmale, ein aus mehreren Teilkomplexen bestehendes Landschaftsschutzgebiet, 34 flächenhafte und 14 aus Einzelbäumen bzw. Baumgruppen bestehende geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Der Landschaftsplan setzt fest, daß Brachflächen der natürlichen Entwicklung zu überlassen sind, d.h., daß keine Nutzung mehr durchgeführt werden darf.

Brachflächen haben einen hohen Wert für die Natur, da sich hier Pflanzen- und Tiergesellschaften entwickeln können. Sie bieten Deckung für Bodenbrüter und Nahrung für viele Insektenarten.

Nach § 34 Abs. 6 LG sind Nutzungen, die diesen Festsetzungen widersprechen, verboten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß durch die forstlichen Nutzungsbeschränkungen und –erschwernisse möglicherweise Eingriffe in das Eigentum der betroffenen Grundeigentümer erfolgen können. Diese sind ggfs. gemäß LG zu entschädigen.

Der mögliche Entschädigungsanspruch ist im Einzelfall zu prüfen.

Aufgrund § 26 Nr. 1 LG wird festgesetzt:

Die im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihrer Lage festgesetzten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind durchzuführen.

# Exempel: Ver- und Gebote LSG

## VERBOTE:

Nach § 34 Abs. 2 LG sind unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Verboten ist insbesondere:

1. bauliche Anlagen einschl. Straßen, Wege und Plätze zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern;
2. Werbeanlagen oder –mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
4. Aufschüttungen, Verfüllungen einschließlich Abfall-Lagerung oder die Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu ändern (als Veränderung gelten auch das Einschleifen von natürlichen bzw. kulturhistorischen Böschungskanten und die Änderung des Höhenprofils von Hohlwegen durch Aufbringen von Boden bei Ausbau- und Instandsetzungsarbeiten);

## GEBOTE:

5. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten sowie den Verlauf oder die Gestalt der Bach- und Flußläufe zu verändern;
6. Leitungen aller Art einschl. Drainagen zu errichten oder zu ändern; im Bereich des Waldes Dränggräben zu unterhalten, Grundwasser zu entnehmen sowie sonstige Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt des Waldes verändern;
7. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;
8. Lagerplätze zu unterhalten, mit Ausnahme solcher für die land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse;
9. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Fahrwege, der Park- und Stellplätze und der Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen sowie mit Fahrrädern außerhalb von Wegen zu fahren;
10. Wohn- und Bauwagen außerhalb von Hofräumen abzustellen oder zu zeilen;
11. außerhalb von Hofräumen Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, zu ändern oder bereitzuhalten;
12. Einrichtungen für den Wasser- oder Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern;
13. Hecken, Feld- oder Ufergehölze, hochstämmige Obstbaumbestände, alte Grenzbäume (Logebäume), Kopfbäume, Einzelbäume oder Baumreihen zu beseitigen oder zu beschädigen oder deren Beschädigung durch Pferde zuzulassen (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks im Traufbereich und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, wie z.B. das Befestigen von Zäunen an Bäumen, jedoch nicht die ordnungsgemäße Pflege außerhalb der Nistzeiten);
14. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen neu anzulegen oder zu erweitern;
15. Brachflächen zu verändern, Feuchtwiesen in eine andere Nutzung umzuwandeln oder zu drainieren; Streuobstwiesen zu roden oder umzubereiten oder die Grasnarbe durch übermäßige Weidennutzung zu schädigen;
16. Motorsportveranstaltungen mit Kraftfahrzeugen oder Motorflugzeugen (einschließlich Modellflugzeugen) durchzuführen;
17. Grünland in eine andere Nutzung umzuwandeln in der Rheinaue und in einem je 100 m breiten Streifen beidseitig des Bornheimer Baches.

1. Kulturhistorisch bzw. erdgeschichtlich bedingte Landschaftsstrukturen wie: Geländekanten, Hohlwege, Weinböschungen und ehemalige Weinbergterrassen sind zu erhalten.
2. Bei Anpflanzungen sind standortgerechte Gehölze zu verwenden.
3. Die forstliche Nutzung hat nach Maßgabe der Festsetzungen unter Ziffer 4.2.1 und 4.3.1 bzw. gebietsspezifisch unter 4.2.2 und 4.3.2 zu erfolgen.

## UNBERÜHRT BLEIBEN:

1. Die im Sinne des Landschaftsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit bodenabhängigen Erzeugnissen, ebenso die forstwirtschaftliche Bodennutzung entsprechend den Festsetzungen unter den Ziffern 4.2.1 und 4.3.1 bzw. 4.2.2 und 4.3.2 sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 23 BJG sowie die Fischei.

Hierzu gehören:



Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!